

Walter Schröder

Rechtsanwaltskanzlei

Kleingärtner sind gut organisierte Gleichgesinnte

Die Organisation Gleichgesinnter verlangt nach Regeln und Strukturen, wie wir sie im Verein finden. In der Kleingärtnerei sind darüber hinaus weitere Bedingungen zu beachten.

Von besonderer Bedeutung ist im Kleingartenwesen die Sicherung der Gemeinnützigkeit. Die Gemeinnützigkeitsanforderung hat jedoch zwei unterschiedliche rechtliche Grundlagen. Das betrifft einmal die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit (§ 2 BKleingG) und die fiskalische Gemeinnützigkeit (§ 52 Abgabenordnung). Mit dieser doppelten Gemeinnützigkeitsanforderung ist jeder Vereinsvorstand in der Struktur des Kleingartenwesens (Verein, Verband, Landesverband, Bundesverband) besonders gefordert. Die Führung eines Vereins verlangt ein spezifisch gefestigtes kleingärtnerisches, juristisches und letztlich auch finanzielles Fachwissen, um den Aufgaben gerecht werden zu können. Dies nicht nur aus juristischen Gründen, die sich aus dem Vereinsrecht ergeben, sondern auch aus Gründen die mit der Erfüllung der Aufgaben der Kleingärtnerei verbunden sind und auf jeder Ebene der Struktur des Kleingartenwesens in unterschiedlicher Art gefordert werden.

Der Vorstand ist juristisch für den Verein ein zwingend vorgeschriebenes (notwendiges) Organ. Nur durch den Vorstand nimmt der Verein als juristische Person am Rechtsverkehr teil (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), kann Rechte und Pflichten begründen. Mit dieser grundsätzlichen Feststellung bekommt die Regelung in § 2 Nr. 1 BKleingG, in der die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder im Gesetz verankert wurde, eine besondere Relevanz und verlangt letztlich auch eine starke Stellung des Vorstandes in allen Vereinsstrukturen des Kleingartenwesens.

Die Kleingärtnerei setzt wie dargelegt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ein teilweise umfangreiches Wissen von jedem Beteiligten, ob Kleingärtner oder Vereinsvorstand (sowohl eines kleinen Vereins als auch Vorstand in einem Verband) voraus. Jeder Vorstand muss auf seiner Ebene des Kleingartenwesens ein Vereinsmanagement erlernen und beherrschen, der die gesamte Klaviatur betrifft. Das bedeutet z.B. in und für den Kleingärtnerverein organisatorische Aufgaben zum Erhalt oder gar Aufbau der Kleingartenanlage zu erfüllen (von der Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen bis zur Organisation des Vereinslebens oder der fachlichen Qualifikation eines jeden Kleingärtners sowie der Kontrolle der kleingärtnerischen Tätigkeit und Nutzung des Kleingartens im Sinne des BKleingG). Die Kontrolle der kleingärtnerischen Nutzung ist wichtig und durchaus hervorzuheben. Sie wird nicht nur vom Gesetz vorgeschrieben sondern auch durch die Rechtsprechung gefordert und gefördert (beispielsweise durch die Stärkung der besonderen Rolle des Vereinsvorstandes). Auch der einzelne Kleingärtner hat seine Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen, die vertraglich sich aus Vereinssatzung, Pachtvertrag und Gartenordnung ergeben. Mit diesen vertraglich geregelten Bindungen ist jeder Kleingärtner nicht nur Inhaber von Rechten sondern auch von Pflichten.

Die Vielschichtigkeit der Aufgaben im Kleingartenwesen darf insgesamt nicht unterschätzt werden. Ein willensstarker und auch anerkannter Vorstand ist deshalb besonders wichtig, auch weil in der Kleingärtnerei letztlich eine Vielzahl widerstreitender Interessen aufeinander prallt (Auch bedingt durch die gesetzliche Forderung, dass auf fremden Grund und Boden die Kleingärtnerei betrieben wird.).

Eine Aufgabenbündelung aufgrund dieser Umstände ist oft die Folge. Sie kann in der Regel nur durch eine Arbeitsteilung mehrerer Vorstandsmitglieder mit unterschiedlicher Funktion beherrscht werden. D.h. auch, dass jedes Vorstandsmitglied entsprechend seiner Funktion Anleitung und Schulung benötigt, die wiederum sich als ein Gesichtspunkt der Aufgabenstellung der Verbände darstellen.

Auf dieser Grundlage kann und muss gelten, dass Gartenfreunde gut organisierte Gleichgesinnte sind, bei denen der Vorstand in gewisser Weise als Familienoberhaupt wirkt, der gem. der Satzung austauschbar ist. Wie in allen Familien hängt die Harmonie, der Zusammenhalt mit vom Umfang des toleranten Umgangs miteinander aber auch von einer gewissen Durchsetzung der Ordnung in den Kleingartenanlagen gem. BKleingG, den konkreten Satzungen, den Pachtverträgen und Gartenordnungen ab.

Die Durchsetzung dieser Ordnung ist nicht immer eine einfache und erfreuliche Tätigkeit, aber notwendige Vorstandsarbeit als Familienoberhaupt.

So sollte dies auch von jedem einzelnen Beteiligten verstanden werden.

Schröder
Rechtsanwalt